

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 15.

Stettin, den 4. August 1928.

60. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 136.) Kirchliche Gemeindevahlen — (Nr. 137.) Ermittlung des Reichseinkommensteuerfolls 1927 zwecks Verteilung der landeskirchlichen Umlagen. — (Nr. 138.) Vermeidung der Doppelbesteuerung von Kirchenangehörigen mit mehrfachem Wohnsitz in verschiedenen Kirchengebieten. — (Nr. 139.) Feier des Verfassungstages. — (Nr. 140.) Kriegergräber. — (Nr. 141.) Evangelische Schule für kirchliche Volksmusik. — (Nr. 142.) Ortsnamenänderung der Landgemeinde Tschebiatkow im Kreise Bütow. — (Nr. 143.) Landeskonferenz und Reichstagung für Kindergottesdienste und Sonntagschule. — (Nr. 144.) Pfarrertagung für männliche Jugendarbeit im Generalsuperintendenturbezirk Westprengel. — (Nr. 145.) Jahrestagung des Pommerischen Provinzialverbandes für Kindergottesdienst vom 25.—27. August 1928 in Stargard (Pom.). — (Nr. 146.) Familienforschung. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Juli 1928.

(Nr. 136.) Kirchliche Gemeindevahlen.

Die in unserer Verfügung vom 25. Juni 1928 IV. 1427 (Kirchl. Amtsbl. 1928 S. 127) in Aussicht gestellten Änderungen der Kirchlichen Gemeindevahlordnung (GWD.) vom 1. Oktober 1924 sind im laufenden Jahrgang des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes S. 144 ff., der sich aus den Änderungen ergebende Wortlaut der Ordnung S. 153 ff. veröffentlicht. Die Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) in Parochialverbänden das geschäftsführende Organ der Verbandsvertretung haben von den drei Wahltagen einen zur Vornahme der Wahl in ihrer Gemeinde bzw. in ihrem Verbandsbezirk auszuwählen und festzusetzen.

Bei der Berechnung der im Wahlverfahren laufenden Fristen ist zu berücksichtigen, daß die Fristen, deren letzter Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, erst am nächstfolgenden Werktag ablaufen (vergl. Ziff. 33 GWD.).

Die Obliegenheiten der kirchlichen Organe ergeben sich aus dem der GWD. beigefügten Terminkalender (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 S. 206 ff.).

Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß die Neuwahl sich gemäß Artikel 20 Absatz 1 Verfassungsurkunde auf die Gesamtheit der Mitglieder der Gemeindefkörperschaften erstreckt.

Wie aus dem der Kirchlichen Gemeindevahlordnung anliegenden Terminkalender ersichtlich ist, müssen die Gemeinden die Vorbereitungen für die Wahlen spätestens in der 11. Woche vor dem Wahltage beginnen. Es empfiehlt sich jedoch — zumal in Anbetracht der Urlaubszeit — dringend, daß die Gemeinden sich nicht auf diese Mindestfrist beschränken, sondern möglichst frühzeitig die ersten Vorbereitungen treffen.

Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts und zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Durchführung der Wahl werden wir Formulare nach Maßgabe der Anlagen A, C, D und E der Kirchlichen Gemeindevahlordnung herstellen lassen. Die Preise und die Bezugsstelle für die Formulare werden wir demnächst bekanntgeben.

Lgb. IV. Nr. 1533.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Juli 1928.

(Nr. 137.) Ermittlung des Reichseinkommensteuerfolls 1927 zwecks Verteilung der landeskirchlichen Umlagen.

Der Oberverteilung des landeskirchlichen Umlagebedarfs im Rechnungsjahr 1929 wird von dem Evangelischen Oberkirchenrat voraussichtlich das Reichseinkommensteuerfoll 1927 zugrunde gelegt werden. Der Provinzialkirchenrat der Kirchenprovinz Pommern wird sich voraussichtlich des gleichen Reichseinkommensteuerfolls zur Verteilung des landes- und provinzialkirchlichen Umlagebedarfs auf die Kreissynodal-

verbände bedienen. Wir veranlassen daher die Gemeindefkirchenräte, unter Beachtung der von dem Evangelischen Oberkirchenrate durch Erlaß vom 3. April 1928 — E. O. I. 6842 — (vergl. Kirchl. Amtsbl. für Pommern 1928 S. 78 ff. Nr. 93) bekanntgegebenen Richtlinien baldigst durch Rückfrage bei den zuständigen Finanzämtern festzustellen:

- a) soweit das Einkommen der Kirchensteuerpflichtigen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes der Veranlagung unterliegt, die im Einkommensteuerbescheid festgesetzte Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1927 oder für diejenigen vom Kalenderjahre abweichenden Steuerabschnitte, die im Kalenderjahre 1927 geendet haben;
- b) für die Nurlohnsteuerpflichtigen, soweit die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, die im Kalenderjahr 1927 gemäß §§ 70, 73, 74 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträge.

Wegen der Berücksichtigung des Reichseinkommensteuersolls der in Bade- und Kurorten nur vorübergehend anwesenden Saisonangestellten sowie des auf die Geistlichen und Kirchenbeamten entfallenden Reichseinkommensteuersolls verweisen wir auf die Rundverfügung an die Herren Superintendenten vom 23. Juli 1928 — VII. 1918 —.

Liegt zurzeit die Veranlagung zur Einkommensteuer für einzelne Steuerpflichtige noch nicht vor, oder ist ausnahmsweise die Feststellung der Lohnsteuerbeträge für einzelne Steuerpflichtige noch nicht erfolgt, so ist möglichst mit Hilfe des Finanzamtes und unter Berücksichtigung der Maßstabätze der vorjährigen Besteuerung das Reichseinkommensteuersoll 1927 zu schätzen.

Wir machen den Gemeindefkirchenräten zur Pflicht, die Ermittlungen mit der größten Sorgfalt vorzunehmen. Die Angaben sind von den Gemeindefkirchenräten mit der Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu versehen und bis spätestens 5. September 1928 dem Kreis-synodal-Vorstand einzureichen.

Die Kreis-synodal-Vorstände haben die Ergebnisse in einer Übersicht zusammenzustellen, diese aufzurechnen, mit der Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit und der erfolgten Nachprüfung zu versehen und uns bis spätestens 15. September 1928 vorzulegen. Die veranlagten Reichseinkommensteuerbeträge und die Beträge für Nurlohnsteuerpflichtige sind in der Nachweisung zusammen in einer Summe aufzuführen. Säumige Gemeindefkirchenräte sind rechtzeitig zu erinnern und uns nötigenfalls anzuzeigen.

Lgb. VII. Nr. 2040.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Juli 1928.

(Nr. 138.) Vermeidung der Doppelbesteuerung von Kirchenangehörigen mit mehrfachem Wohnsitz in verschiedenen Kirchengebieten.

In seiner Sitzung vom 15. Juni 1927 in Königsberg i. Pr. hat der Deutsche Evangelische Kirchenbundesrat folgende Entschliekung gefaßt — (S. 28 der gedruckten Sitzungsniederschrift):

„Nachdem von einzelnen Fällen berichtet worden ist, in denen ein Kirchenglied mit mehrfachem Wohnsitz in verschiedenen Kirchengebieten, um der Steuer willen, an einem Ort aus der Kirche ausgetreten ist, wogegen er am andern Ort Mitglied der Kirche verblieb, sieht sich der Kirchenbundesrat veranlaßt, die Kirchenregierungen auf die Notwendigkeit der von der Finanzreferenten-Versammlung am 25.—26. November 1926 beschlossenen Leitsätze für die Vermeidung kirchlicher Doppelbesteuerung hinzuweisen und sie zu ersuchen, durch Beachtung dieser Leitsätze, nötigenfalls durch besondere Vereinbarungen unter den beteiligten Kirchen im Einzelfall der Wiederholung solcher Vorkommnisse nach Möglichkeit vorzubeugen. Würde im gegebenen Fall der Kirchenaustritt an dem einen Wohnsitz trotzdem vollzogen, so sollte jeweils eine Mitteilung hierüber an die Ortskirchengemeinde des anderen Wohnsitzes gemacht werden.“

Wir verpflichten die uns unterstellten zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten Verbände, obige Entschliekung genau zu beachten und uns in Angelegenheiten der in der oben abgedruckten Entschliekung erwähnten Art rechtzeitig zu berichten, auch verweisen wir gleichzeitig auf unsere Bekanntmachung vom 10. Mai 1928 — Kirchl. Amtsbl. S. 86 — betr. Leitsätze zur Vermeidung der kirchlichen Doppelbesteuerungen von Kirchensteuerpflichtigen mit mehrfachem Wohnsitz in verschiedenen Kirchengebieten

Lgb. IX. Nr. 2039.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Juli 1928.

(Nr. 139.) Feier des Verfassungstages.

Der Herr Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat an den Evangelischen Oberkirchenrat folgendes Schreiben gerichtet:

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

G. I. Nr. 1441. G. II.

Berlin W 8, den 23. Juli 1928.
Unter den Linden 4.

Für die Feier des Verfassungstages am 11. August 1928 bleiben in der gesamten Staatsverwaltung die Anordnungen des Jahres 1927 bestehen.

Ich würde es wiederum begrüßen, wenn entsprechend auch kirchlicherseits verfahren und demgemäß wie im Vorjahre (vergl. mein Schreiben vom 21. Juli 1927 — G. I. Nr. 1245. G. II —) an allen größeren Orten in den Hauptkirchen Gottesdienste abgehalten würden und sich auch in kleineren Orten und auf dem Lande die Kirche in geeigneter Weise an der Begehung des Tages beteiligte. Sollte dies am 11. August selbst nicht möglich sein, so wäre es erwünscht, wenn am Sonntag, den 12. August, in den Kirchen nachträglich des Verfassungstages gedacht würde.

Im Auftrage:
gez. Mentwig.

Im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats geben wir den Kirchengemeinden hiervon Kenntnis. Wir weisen zugleich darauf hin, daß der Oberpräsident der Provinz Pommern eine möglichst einheitliche und gleichmäßige Beteiligung der einzelnen Kirchengemeinden an dem Geläute der Glocken an diesem Tage begrüßen würde. In Stettin findet die Feier an dem genannten Tage um 12 Uhr mittags statt.

Lgb. VI. Nr. 2538.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Juli 1928.

(Nr. 140.) Kriegergräber.

In Verfolg unserer Verfügung vom 24. Juni 1927 — IV. 1489 — Kirchl. Amtsbl. 1927 S. 131 — weisen wir darauf hin, daß die Zahl der Angehörigen, die Auskunft über die letzten Ruhestätten von Gefallenen, die in den östlichen Ländern, wie Polen, Rußland, den Randstaaten, Jugoslawien der Auserstehung entgegenschlummern, haben wollen, immer noch sehr gering ist. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Berlin, Brandenburgische Straße 27, ist dank des weitverzweigten Netzes seiner Verbindungen auch in diesen Ländern in der Lage, auch diesen Angehörigen helfend zur Seite zu stehen.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, den Gemeindegliedern hiervon nochmals Kenntnis zu geben.

Lgb. IV. Nr. 1769.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Juli 1928.

(Nr. 141.) Evangelische Schule für kirchliche Volksmusik.

Im Rahmen der Bildungsabteilung des Evangelischen Johannis-Stiftes in Spandau ist eine evangelische Schule für kirchliche Volksmusik gegründet worden, die sich bewußt auf die Aufgaben einstellt, die aus der Verbindung mit der Erneuerungsarbeit der Singbewegung erwachsen und die in Veranstaltung von Singwochen, liturgischen Gottesdiensten, Führerlehrgängen für Organisten, Pfarrer, Lehrer, Diakonen, Jugendführer in die kirchliche Volks- und Jugendmusikpflege einführt. Wir weisen empfehlend auf diese Anstalt hin, die auch der Belebung der Kirchenchöre und der evangelischen Gemeinde- und Jugendpflege zu dienen berufen ist. Etwasige Anfragen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Schule: Spandau, Johannis-Stift, Fernruf: Spandau 4141.

Lgb. VI. Nr. 1552.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Juli 1928.

(Nr. 142.) Ortsnamenänderung der Landgemeinde Tschebiattow im Kreise Bütow.

Der Name der Landgemeinde Tschebiattow im Kreise Bütow wird in „Radensfelde“ umgeändert.
Berlin, den 6. Juni 1928.

Das Preußische Staatsministerium.

Die hiernach amtlich festgesetzte Bezeichnung findet künftig auch auf die Kirchengemeinde „Radensfelde“ Anwendung.

Lgb. VIII. Nr. 1333.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Juli 1928.

(Nr. 143.) Landeskonzferenz und Reichstagung für Kindergottesdienst und Sonntagschule
8.—11. September 1928 in Eisenachveranstaltet vom Reichsverband für Kindergottesdienst und Sonntagschule in Verbindung mit dem
Volksdienst der Thüringer evangelischen Kirche (Thüringer Verband für Kindergottesdienst).

Versammlungsort, wo nichts anderes vermerkt ist: Hotel Fürstenhof, Luisenstraße.

(Haltestelle der elektrischen Bahn: Barfüßerstraße.)

1. Tagungsplan.

Sonnabend, den 8. September

- 16,00 Uhr Ausschußsitzung des Thüringer Verbandes für Kindergottesdienst (Vertrauensmänner der
Kirchentreise). 1. Bericht über die Kindergottesdienstarbeit in Thüringen. 2. Besprechung der
weiteren Aufgaben in Thüringen. 3. Anträge an den Reichsverband und Verschiedenes.
- 19,30 Uhr Begrüßungsabend: 1. Gruß an die Gäste. 2. Vertreter der auswärtigen Landesverbände
bringen Grüße und kurze Arbeitsberichte. 3. Chorgesänge. Gelegenheit zur Erfrischung.

Sonntag, den 9. September

9,30 Uhr Festgottesdienste:

Georgenkirche am Markt: Pfarrer Dr. D. Laffon-Berlin.

Nikolaitirche am Karlsplatz: Pfarrer D. Pierfig-Bremen.

Annenkirche, Georgenstraße: Probst Wiebers-Rendsburg.

11,15 Uhr Festkindergottesdienste:

Georgenkirche: (Für den Kindergottesdienst der Georgenkirche; außerdem sind alle über
10 Jahre alten Kinder dazu herzlich eingeladen) Pfarrer Schmidt-Augsburg.Annenkirche: (Für den Kindergottesdienst der Stiftsgemeinde, Kinder über 9 Jahre) Prälat
D. Schmidtthener-Karlsruhe.Kapelle des Diakonissenhauses, Karlsplatz, neben der Nikolaitirche: (Für den Kindergottesdienst
der Stiftsgemeinde, Kinder unter 9 Jahren) Missionsinspektor Mundle-Barmen.Die Plätze im Mittelschiff aller drei Kirchen sind den Kindern vorbehalten. Die Emporen stehen
den Gästen und Gemeindegliedern zur Verfügung.12,30 Uhr bis 15 Uhr Gelegenheit zum Mittagessen im Fürstenhof (1,00 RM einschließlich Trinkgeld-
ablösung) ohne Trinkzwang. Vorverkauf der Essensmarken am Sonnabend im Fürstenhof.

15,30 Uhr Landeskonzferenz des Thür. Verbandes für Kindergottesdienst.

1. Begrüßung durch den Leiter des Volksdienstes der Thür. evang. Kirche, Kirchenrat Senff-
leben-Eisenach.2. Bericht von Pfarrer Ernst Otto-Volksdienst über die Entwicklung der Kindergottesdienst-
arbeit in Thüringen.

3. Vortrag von Pfarrer Müller-Gilsleben: Die Helferarbeit in Stadt und Land.

4. Aussprache.

18,00—19,30 Uhr Gelegenheit zur Erfrischung im Fürstenhof.

20,00 Uhr Öffentlicher Elternabend im Fürstenhof; ohne Bewirtung. Ansprachen von Konsistorialrat
Dietrich Vorwerk-Dresden: „Deines Kindes Gewissen“ und Pastor Lic. A. Schmidt-Vochum:
„Dein Gewissen“. Chorgesänge.

Montag, den 10. September

- 8,30 Uhr Eröffnung der Reichstagung.
Morgenandacht durch den Vorsitzenden Dr. D. Laffon-Berlin. Begrüßungen.
1. Vortrag; Pastor Zuckschwerdt-Magdeburg: Wie gewinnen wir durch den Kindergottesdienst die Kinder für die Gemeinde?
2. Vortrag; Hauptpastor Denker-Lübeck: Luther und die Kinder.
- 13,00 Uhr Gemeinsames Mittagessen im Fürstenhof (RM 1,75 einschließlich Trinkgeldablösung) ohne Trinkzwang.
- 15,00—18,00 Uhr Führungen durch Eisenach und die Wartburg.
16,00 Uhr Führung durch den Hainstein.
16,00 Uhr Mitgliederversammlung des Reichsverbandes.
18,00—19,00 Uhr Gelegenheit zur Erfrischung im Fürstenhof.
19,30 Uhr Öffentlicher Missionsabend.
Vortrag; Missionsinspektor Braun-Berlin: Beziehungen zwischen Kindergottesdienst und Mission. Im Anschluß daran Vorführung des Missionsfilms: Andreas, der Sohn des Zauberers.
- 22,30 Uhr Wartburgbeleuchtung.

Dienstag, den 11. September

- 8,30 Uhr Morgenandacht: Landesoberpfarrer D. Reichardt-Eisenach.
9,00 Uhr 3. Vortrag; Professor D. Hupfeld-Kostock: Der Kindergottesdienst und die pädagogischen Strömungen der Gegenwart.
Anschließend Aussprache über die Vorträge.
- 12,45 Uhr Gemeinsames Mittagessen im Fürstenhof (RM 1,75 einschließlich Trinkgeldablösung) ohne Trinkzwang.
- 15,30 Uhr Abschlußfeier im hinteren Wartburghof; Ansprache: Pfarrer Ernst Otto-Volksdienst, Eisenach. Anschließend Ausflug durch die Drachenschlucht zur Hohen Sonne.

2. Mitteilungen.

Alle Tagungsteilnehmer müssen sich bis zum 25. August 1928 anmelden. Diese Anmeldung soll auf der vorgedruckten Doppelpostkarte erfolgen, die nötigenfalls beim Verkehrsverein, Städtisches Verkehrsbüro, Eisenach, gegenüber dem Hauptbahnhof, anzufordern ist. Quartiere werden nur durch den Verkehrsverein vermittelt. Eisenach hat als Kongreßstadt so starken Fremdenverkehr, daß auf Freiquartiere kaum zu rechnen ist. Dagegen stehen ausreichend billige Privatquartiere (ca. 2,50 RM mit Frühstück und Bedienung) und Gasthausquartiere (von 2 RM an ohne Frühstück und Bedienung) zur Verfügung. Bei zu später Anmeldung wird keine Gewähr für Unterkunft und Verpflegung übernommen. Wird eine Quartieranmeldung nachträglich hinfällig, so wird sofortige Mitteilung an Verkehrsverein, Städtisches Verkehrsbüro, erbeten.

Am Sonnabend, den 8. September, ist das Empfangsbüro im Verkehrsverein, Städtisches Verkehrsbüro, dem Hauptbahnhof gegenüber. Alle auswärtigen Gäste haben sich sogleich bei ihrer Ankunft dort zu melden und gegen Einzahlung der Teilnehmergebühr von 3 RM, Teilnehmerkarte, Festprogramm usw. entgegenzunehmen. Führer stehen zur Verfügung. Die Quartiere sind nach Möglichkeit vor der Abendversammlung aufzusuchen, um den Haustürschlüssel zu erbitten. Von Sonntag, den 9. September, 11 Uhr ab, ist das Empfangsbüro im Fürstenhof.

Während der ganzen Tagung findet im Fürstenhof eine Ausstellung von Kindergottesdienstliteratur und Anschauungsbildern für den Kindergottesdienst statt. Kaufmöglichkeit ist gegeben.

Programmänderungen sind vorbehalten.

Lgb. VI. Nr. 2415.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Juli 1928.

(Nr. 144.) Pfarrertagung für männliche Jugendarbeit im Generalsuperintendentenbezirk Westprengel.

Vom 17.—20. September 1928 findet eine Pfarrertagung für kirchliche Arbeit an der männlichen Jugend im Haus Emmaus bei Königsweg (Station der Kleinbahn Finkenwalde—Neumark) statt.

Die Leitung liegt in der Hand des Herrn Generalsuperintendenten D. Kähler. Ihre Mitwirkung habe zugesagt die Herren: Geheimrat Caesar-Stettin, Reichsward D. Stange-Kassel, Superintendent Pahlon Gollnow, Pastor Schauer-Molthainen (Pr.).

Die Verhandlungen erstrecken sich auf folgende Themen: Die persönliche Voraussetzung der Jugendarbeit — Die kirchliche Arbeit an der Jugend — Der Evangelische Jugendverein — Die Jugendarbeit auf dem Lande — Aus der Praxis in kleinen Verhältnissen. — Was müssen wir tun?

Für den Lehrgang sind 5 *R_M* zu entrichten. Unterkunft und Verpflegung ist frei. Das Fahr geld wird vergütet.

Anmeldungen zur Teilnahme an dem Lehrgang sind an das Büro des Evangelischen Konsistorium bis zum 5. September d. Js. zu richten.

Lgb. VI. Nr. 2503.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Juli 1928.

(Nr. 145.) Jahrestagung des Pommerschen Provinzialverbandes für Kindergottesdienst vom 25.—27. August 1928 in Stargard (Pom.).

Sonnabend, den 25. August, 8 Uhr abends: Liturgische Abendfeier. Superintendent Rathke

Sonntag, den 26. August, 9½ Uhr morgens: Festgottesdienst. Generalsuperintendent D. Kalmus
11 Uhr morgens: Festkindergottesdienst. Konsistorialrat Lic. Baumann.

Sonntag nachmittag und Montag vormittag: Tagung. Referate halten: Geh. Rat Caesar
Konsistorialrat Lic. Baumann, Pfarrer Büttner, Superintendent Jaekel, Pastor Lastowsky.

Sonntag abend 8 Uhr: Familienabend.

Für Freiquartiere oder billige Unterkunft wird gesorgt werden. Für die entfernter Wohnender auch für einen Reisezuschuß. Anmeldungen bis spätestens 20. August, mit Angabe, ob Freiquartier billige Unterkunft oder Hotel gewünscht wird, an Herrn Superintendent Rathke-Stargard.

Auskunftstelle am 25. August: Bahnhof Stargard, Wartesaal II. Klasse, wo Programm und Teilnehmerkarte abgegeben werden.

Lgb. VI. Nr. 2513.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Juli 1928.

(Nr. 146.) Familienforschung.

Gesucht wird vom Grafen Kirchbach in Spree, Post Hänichen (Oberlausitz), die beglaubigte Taufe intragung des Ernst Adolf von (?) Kirchbach (oder Kirbach), der etwa 1745 bzw. 1743—1747 in Vorpommern, wahrscheinlich als Sohn des Hans Gotthelf von Kirchbach (auch illegitim) geboren ist. Eine Vergütung von 100 *R_M* ist zugesichert.

Lgb. IX. Nr. 1956.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben.

Pfarrer Rudolf Springborn an der Bugenhagenkirche in Stettin, Kirchenkreis Stettin Stadt, am 26. Juni 1928 im Alter von 60 Jahren 10 Monaten.

2. Berufen.

a) Der bisher mit der stellvertretenden Verwaltung des Pfarramtes in Jven beauftragte Pastor Sttling in Jven, Kirchenkreis Anklam, zum Pastor in Jven, Kirchenkreis Anklam, zum 1. August 1928.

b) Der Hilfsprediger Lutschewitz in Gr. Jannewitz, Kirchenkreis Lauenburg, zum Pastor in Gr. Jannewitz, Kirchenkreis Lauenburg, zum 1. August 1928.

c) Der Pastor Krüger in Haynsburg, Kirchenprovinz Sachsen, zum Pastor in Ewentin, Kirchenkreis Rügenwalde, zum 1. August 1928.

3. Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in Coprieben, Kirchenkreis Tempelburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bücher- und Schriftenanzeige.

Tröstet, tröstet mein Volk! Lieder für Trauerfeiern, herausgegeben vom Kirchenkreise Stettin Stadt 1927. Druck und Verlag von Fischer & Schmidt, Stettin, pro Stück *RM* 1. Die Sammlung von Trauer- und Trostgesängen kommt einem lebhaft empfundenen Bedürfnis entgegen und kann wegen ihres reichhaltigen Inhalts und ihrer gediegenen Ausstattung den amtierenden Geistlichen in allen vorkommenden Fällen sowie der Trauerversammlung zu lebendiger Beteiligung am Gesang wertvolle Dienste leisten.

Seite 148
(Leerseite)